

# **Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Kirche St. Georg Nieder-Olm (Stand 13.03.2016)**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Kirche St. Georg Nieder-Olm“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nieder-Olm.
3. Der Verein wird ins Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erhaltung und Restaurierung der Kirche St. Georg Nieder-Olm
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Bereitstellung finanzieller und sachlicher Mittel sowie tätige Mithilfe der Mitglieder.
4. Mittel des Vereins werden nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet. Sie werden der Pfarrgemeinde zur Mitfinanzierung der von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat beschlossenen Maßnahmen zur Verfügung gestellt.
5. Aktive Mitarbeit im Verein geschieht ehrenamtlich. Zuwendungen werden nicht gezahlt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können sein:
  - a) Personen, die der Pfarrgemeinde St. Franziskus von Assisi angehören oder sich der Kirche St. Georg verbunden fühlen,
  - b) Juristische Personen.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet – nach vorausgegangener schriftlicher Anmeldung – der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Jedes Vorstandsmitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme.
3. Der Austritt von Mitgliedern kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss spätestens am 30.09. des betreffenden Jahres schriftlich dem Vorstand zugegangen sein.

4. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt
  - b) durch Tod
  - c) durch Erlöschen der juristischen Person
  - d) wenn der Jahresbeitrag nach zweimaliger Erinnerung nicht gezahlt worden ist und der Vorstand den Ausschluss beschließt
  - e) durch Ausschluss aus besonders wichtigen Gründen.

Zum letzteren ist ein Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich.

#### **§ 4 Beiträge**

1. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Spenden zur Unterstützung der Aufgaben des Vereins sind jederzeit möglich.
3. Beitrags- und Spendenquittungen für Steuerzwecke werden auf Wunsch ausgestellt.

#### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

#### **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der/ dem Vorsitzenden, einem/r Stellvertreter/in, einem/r Schatzmeister/in und bis zu 4 Beisitzern/innen.  
Kraft Amtes gehören zusätzlich der Pfarrer bzw. der vom Bischöflichen Ordinariat bestellte Vertreter (Verwalter) sowie ein vom Pfarrgemeinderat aus seiner Mitte bestimmtes Mitglied dem Vorstand an.
2. Die Vorstandspositionen nach Absatz 1, Satz 1 werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Vorstandspositionen Vorsitzende/r, Schatzmeister/in und 2. Beisitzer/in werden in geraden Jahren, alle sonstigen Vorstandspositionen in ungeraden Jahren für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, schon vor einer Wahl durch die Mitgliederversammlung durch mehrheitlichen Beschluss geeignete Kandidaten

zu kommissarischen Beisitzern mit beratender Stimme zu berufen.

Diese müssen in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung als ordentliche Vorstandsmitglieder zur Wahl gestellt werden.

5. Vor Ablauf der Amtszeit nach Absatz 3 können Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der nach Absatz 1, Satz 2 in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der Stimmenmehrheit der Vereinsmitglieder abgewählt werden.

## **§ 7 Vertretung des Vereins**

1. Der/die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich den Verein. Ist der/die Vorsitzende verhindert, so wird er/sie von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
2. Für besondere Geschäfte kann der Vorstand einen besonderen Vertreter bestellen.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem/der Vorsitzenden obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Auf Antrag beschließt der Vorstand die Finanzierungsanteile des Vereins für die von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat der Pfarrgemeinde beschlossenen Maßnahmen.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
3. Der/die Vorsitzende beraumt die Vorstandssitzungen an, zu denen er/sie spätestens eine Woche zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Vorstandsmitglieder schriftlich einzuladen hat. Im Einverständnis sämtlicher Vorstandsmitglieder kann die Ladungsfrist verkürzt werden.
4. Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Vorstandes ist die Mitwirkung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Es entscheidet – soweit es nicht anders festgelegt wird – die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
5. Der/die Schatzmeister/in trägt in der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung obliegen Satzungsänderungen. Die Mitgliederversammlung setzt die Mitgliedsbeiträge fest, nimmt die Kassenprüfung ab, erteilt dem Vorstand Entlastung, nimmt den Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins entgegen, wählt mit Ausnahme der Mitglieder nach § 6 Absatz 1, Satz 2 den Vorstand und 2 Kassenprüfer und bringt Anregungen und Beschwerden vor.
2. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich in der ersten Hälfte eines jeden Geschäftsjahres statt (ordentliche Mitgliederversammlung); ferner ist sie auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder binnen 4 Wochen einzuberufen (außerordentliche Mitgliederversammlung). Der/die Vorsitzende hat spätestens 2 Wochen zuvor alle Mitglieder schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Abweichend hiervon ist bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen die Anwesenheit von  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder erforderlich. Verstöße gegen Einladungsvorschriften gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind.
3. Zur Gültigkeit der Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Änderung der Satzung zum Gegenstand haben, müssen vorher in der Tagesordnung bekannt gegeben werden unter Angabe des zu ändernden Paragraphen und des Absatzes sowie unter Beifügung der beabsichtigten Neufassung. Sie bedürfen der Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Beschlussprotokoll) zu fertigen, die von dem/der Protokollführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Kassenprüfung**

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer prüfen die Richtigkeit der Kassenführung und unterrichten die Mitgliederversammlung vom Ergebnis der Kassenprüfung.

## **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Liquidation**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen an die Pfarrgemeinde St. Franziskus von Assisi zu überweisen, mit der Maßgabe, dasselbe im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt in Kraft durch Beschluss der Gründungsversammlung vom Sonntag, dem 07.03.2004.

(Die hier festgehaltene geänderte Fassung ist die Fassung, die durch die Mitgliederversammlung vom 13.03.2016 beschlossen wurde.)